

Seelenleben zur Schau gestellt

Überregionale Zeitung berichtet über Familientragödie in Solingen

Eine überregionale Tageszeitung berichtet online über die Familientragödie von Solingen. Dort hatte eine Mutter fünf ihrer sechs Kinder getötet. Es wird die genaue Adresse des mutmaßlichen Tatorts genannt. Die Redaktion zeigt auch ein Foto vom Briefkasten vor dem Haus mit vielen Blumen und Kerzen. Eine Leserin kritisiert die Adressenangabe. Dadurch werde die betroffene Familie identifizierbar. Die Beschwerde bezieht sich offenbar auf eine frühere Version des Beitrages, in dem auch Zitate des Chatverlaufs zwischen dem überlebenden Sohn und einem Freund zu lesen waren. Die Beschwerdeführerin wirft der Zeitung vor, „reißerisch bis ins kleinste Chatnachricht-Detail das Leid des minderjährigen Sohns, des einzigen Überlebenden“ darzustellen. Diesen Teil der Berichterstattung hat die Redaktion aus dem Netz entfernt. Die Rechtsvertretung der Zeitung hält die Beschwerde für unbegründet. Die Darstellung des Chatverlaufs sei weder sensationsheischend noch herabwürdigend. Sie versuche lediglich zu erklären, in welcher Situation sich der überlebende Sohn und die Mutter befanden. Die Rechtsabteilung fügt hinzu, die Redaktion habe sich dazu entschlossen, den online abrufbaren Beitrag anzupassen und die Chatnachrichten des Jungen fortan nicht mehr im Wortlaut zu veröffentlichen. Weder die Mutter der Kinder noch die Kinder selbst würden im Text mit Namen genannt. Der Wohnort der Familie sei schon vor dieser Veröffentlichung bekannt gewesen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung mehrere gravierende Verstöße gegen den Pressekodex. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Mit der wörtlichen Wiedergabe des Chatverlaufs wurde das Seelenleben des überlebenden Sohnes zur Schau gestellt. Der Presserat stellt fest, dass die Berichterstattung die Menschenwürde des überlebenden Sohnes und seines Freundes verletzt. Er sieht auch einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 durch die Angabe der genauen Adresse der Betroffenen. Auch wenn der Tatort in der Region weitgehend bekannt war, hätte die Redaktion sorgsamer abwägen müssen, welche zusätzlichen Folgen die Veröffentlichung der kompletten Adresse haben kann.

Aktenzeichen:0948/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge